

Eignungskriterien für Quarzkies/-sand

Die **Eignung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und -kies sowie Ton** richtet sich nach § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz (BBergG) (auszugsweise Wiedergabe):

§ 3 BBergG Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

- (1) [...]
- (2) Grundeigene Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich das Eigentum an einem Grundstück nicht.
- (3) Bergfreie Bodenschätze sind [...] Stein- und Braunkohle, [...]
- (4) Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind nur, [...]:
 1. [...]; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen [...] eignen; [...] Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen [...] eignet; [...]
 2. Alle anderen [...] Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.”

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Bergbehörde ist somit die Eignung.

Eignungskriterien für Quarzsand und -kies:

Regelungen hierzu finden sich im Gemeinsamen Runderlaß:

Gemeinsamer Runderlaß

DER MINISTER FÜR UMWELT,
RAUMORDNUNG
UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT,
MITTELSTAND UND TECHNOLOGIE
DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

- IV B 3 - 2.00.07 -

- III/A 1/3 - 12 - 67 -

Düsseldorf, den 23. Sept. 1985

An die
Regierungspräsidenten

5760 Arnsberg
4930 Detmold
4000 Düsseldorf
5000 Köln
4400 Münster

An das
Landesoberbergamt
Nordrhein-Westfalen

4600 Dortmund

nachrichtlich:

An das
Geologische Landesamt
Nordrhein-Westfalen

4150 Krefeld

Betr.: Abgrenzung Bergrecht-Abgrabungsrecht;
hier: Eignung von Quarzsanden und -kiesen zur Herstellung
feuerfester Erzeugnisse (§ 3 Abs. 4 BBergG)

Anlg.: 1 Vermerk

Anliegender Vermerk vom 03. Juli 1985 wird mit der Bitte übersandt, bei der Prüfung der Zuständigkeit der Abgrabungs- oder Bergbehörden für die Zulassung übertägiger Auskiesungs- und Aussandungsvorhaben die darin festgelegten Kriterien für die Eignung von Quarzsanden und -kiesen zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse (§ 3 Abs. 4 BBergG) zugrunde zu legen.

I.

Die in dem Vermerk festgelegten Kriterien sind bei allen Vorhaben anzuwenden, deren Zulassung nach dem 1.10.1985 beantragt wird; bei Betrieben, deren Errichtung und Aufnahme der Bergbehörde vor dem 1.10.1985 angezeigt worden ist (§ 50 BBergG), sind die Kriterien nur dann anzuwenden, wenn mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 BBergG vorliegen, noch nicht begonnen worden ist.

Der Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 23.03.1984 - III A 1/3-12-67 - an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen wird aufgehoben.

II.

Bei der Anwendung der Eignungskriterien ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei allen Anträgen auf Zulassung eines übertägigen Auskiesungs- oder Aussandungsvorhabens ist zunächst eine stratigraphische Einordnung der Lagerstätte durch das Geologische Landesamt zu veranlassen.

Handelt es sich um eine präquartärzeitliche Lagerstätte, ist das Vorkommen grundsätzlich als geeignet i.S.d. § 3 Abs. 4 BBergG anzusehen. Bei quartärzeitlichen Lagerstätten ist hingegen in der Regel davon auszugehen, daß das Vorkommen zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse ungeeignet ist.

2. Nur in Streit- oder Zweifelsfällen hat die Behörde auf Kosten des Antragstellers zusätzlich den Segerkegeltest sowie eine Bestimmung des Quarz- und Quarzitgehalts bei einer geeigneten Stelle durchführen zu lassen. Hierfür sind Proben zu nehmen, die einen repräsentativen Überblick auf die zur Gewinnung anstehende Lagerstätte erlauben.
- 2.1 Die Behörde legt bei einem Ortstermin mit dem Unternehmer fest, in welchem Umfang die Lagerstätte beprobt werden muß. Die vorgesehenen Probenahmestellen sind in einen Plan einzutragen. Einzelheiten über die Ausbildung der Lagerstätte, die zu erfassenden Schichten sowie die Beschreibung der Probenahme sind erforderlichenfalls darzustellen und zu erläutern.

Der Umfang der Probenahme kann nachträglich zu erweitern sein, wenn dies aus geologischen oder lagerstättenkundlichen Gründen oder aufgrund bisheriger Untersuchungsergebnisse für die Feststellung der Eignung geboten erscheint.

- 2.2 Das Geologische Landesamt NW und der zuständige Regierungspräsident bzw. die Bergbehörde sind durch Bekanntgabe von Ort und Zeit und Übersendung des Plans über die beabsichtigte Probenahme so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Teilnahme haben.
- 2.3 Die Probenahme erfolgt in unverritzten Lagerstätten in der Regel aus Bohrungen. Bohrungen sind, soweit möglich, im Trockenbohrverfahren über die gesamte Mächtigkeit der abzubauenden Lagerstätte niederzubringen. Alles Bohrklein ist aufzufangen. Das Bohrklein von jeweils 10 m Teufe ist getrennt zu einem Kegel zu schütten und zu vierteln, bis die benötigte Probemenge erreicht ist. Die Zahl der Proben richtet sich somit nach der Teufe (1 Probe/10 m Bohrtiefe) und der Zahl der Bohrungen.
- 2.4 Die Zahl der Bohrungen richtet sich nach der Größe und der erwarteten Gleichmäßigkeit der abzubauenden Lagerstätte. Wenn die Eignung nicht durch andere allseits anerkannte Untersuchungen nachgewiesen ist, müssen mindestens drei Bohrungen niedergebracht werden.

- 2.5 Neben der Probenahme aus Bohrungen kann die Beprobung einer Lagerstätte auch aus dem anstehenden Abbaustoß oder aus Schürfgräben erfolgen. In jedem Fall sind hinreichend große Proben zu nehmen, die einen repräsentativen Überblick über die Lagerstätte ermöglichen.
- 2.6 Die Menge jeder einzelnen Probe sollte mindestens 10 kg betragen. Bei groben Körnungen kann es notwendig sein, die Menge der Einzelproben zu vergrößern.
- 2.7 Die Probenahme erfolgt unter Aufsicht der Behörde. Jede amtliche Probe besteht aus zwei Einzelproben der genannten Menge. Die Einzelproben sind zu beschriften und zu versiegeln.
- 2.8 Über die Probenahme ist von der Behörde ein Protokoll zu fertigen, aus dem Tag, Ort und Teilnehmer, die örtliche Lage der einzelnen Proben (z.B. Plan), die Art der Probenahme, die Probenmengen und die Probenbezeichnungen hervorgehen.
- 2.9 Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung gehen zu Lasten des Unternehmers. Die Bereitstellung des Bohrgeräts sowie erforderlicher Hilfskräfte sind vom Unternehmer zu veranlassen. Das gilt auch für die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger. Bevor die Behörde die untersuchende Stelle mit der Untersuchung beauftragt, hat der Unternehmer einen Kostenvorschuß in ausreichender Höhe zu leisten.
- 2.10 Über das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung, ob der Bodenschatz die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 BBergG erfüllt, werden der Unternehmer, das Geologische Landesamt und der Regierungspräsident bzw. die Bergbehörde unterrichtet.
3. Wird bei Durchführung des Segerkegeltests der Wert SK 26 nicht erreicht, ist das Material als ungeeignet anzusehen. [Hinweis: SK 26 entspricht 1580°C]. Wird der Wert SK 26 erreicht oder überschritten, so ist der Quarz- und Quarzitgehalt des Materials zu ermitteln, und zwar für die Kornfraktion 0,6 mm nach der Röntgenbeugungsmethode und für die Kornfraktion 0,6 bis 20 mm nach der optischen Klaubemethode.

Wird aufgrund dieser kombinierten Methode ein Quarz- und Quarzitgehalt von weniger als 80 Gewichtsprozent festgestellt, ist das Material als ungeeignet anzusehen. Bei 80 und mehr Gewichtsprozent ist die Eignung zu bejahen.

Ausnahmsweise reicht die Untersuchung einer Kornfraktion aus, wenn hierbei ein so hoher bzw. niedriger Quarz- und Quarzitgehalt festgestellt worden ist, daß unabhängig vom Ergebnis der anderen Untersuchung eine Unter- bzw. Überschreitung des Grenzwertes von 80 Gewichtsprozent bei der Gesamtprobe ausgeschlossen werden kann.

4. Unabhängig von den vorstehenden Kriterien sind Quarzsand und -kies als geeignet anzusehen, wenn die tatsächliche überwiegende Verwendung der Produktion - ohne oder mit Aufbereitung - in der Feuerfestindustrie nachgewiesen wird (Ziff. 3 des Vermerks vom 3. Juli 1985).
5. Eine Sonderuntersuchung ist für natürliche Kleb- und Formsande erforderlich (Ziff. 4 des Vermerks vom 3. Juli 1985).
6. Stellt sich im Laufe der Prüfung, ob die Lagerstätte die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 BBergG erfüllt, heraus, daß eine andere Behörde zuständig ist, ist der Antragsteller hierauf hinzuweisen. Begehrt er trotz dieses Hinweises eine Entscheidung über seinen Antrag, ist die Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung, die Zulassung eines Betriebsplans oder die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens unter Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit abzulehnen.

III.

Zur Harmonisierung der tatsächlichen Anforderungen an unter Abgrabungs- und Bergrecht fallende oberirdische Abbaubetriebe für Lockergesteine insbesondere im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden MURL und MWMT gemeinsam einen Arbeitskreis unter Beteiligung der Regierungspräsidenten und der Bergbehörden einberufen. MURL und MWMT gehen hierbei davon aus, daß bei Anwendung des Abtragungsgesetzes und des Bundesberggesetzes Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie andere öffentliche Interessen in gleichwertiger Weise berücksichtigt und gewahrt werden können.

In Vertretung
gez. Dr. Bentrup

In Vertretung
gez. Vollmer

Vereinfacht läßt sich dieser Runderlaß in einem Schema darstellen, welches auf der Folgeseite abgedruckt ist.

**Schema für die Untersuchung von Quarzsanden und Quarzkiesen
zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse gem.
§ 3 Abs. 4 BBergG**

